

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr.
"Bei der Krauthauskapelle"

Im genehmigten Flächennutzungsplan ist der Bereich zwischen der St.-Andreas-Straße, dem Anschlußbebauungsplan "St.-Andreas-Straße-Ost", Längenmühlbach und Krautgasse als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Aus städtebaulichen Gründen ist eine Überplanung dieses Bereiches nunmehr dringend geboten. Sie ist auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen des in Neuburg gravierenden Mangels an Gewerbegrundstücken erforderlich. Ein weiterer Grund ist der Antrag eines Grundstückseigentümers wegen aktuellen Bedarfs.

Zur Abrundung und als Übergang in die freie Landschaft wurde rings um das Gewerbegebiet ein ausreichend breiter privater Grünstreifen mit entsprechenden Bepflanzungsaufgaben festgesetzt. Dieser dient vor allem auch zur Abschirmung des Baudenkmals "Krauthauskapelle".

Die Zurückweisung der Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege rechtfertigt sich zum einen dadurch, daß durch den 40m breiten Grünstreifen bereits eine gewisse Abschirmung des Baudenkmals gegeben ist.

Außerdem handelt es sich bei der Umgebung um ein wenig schutzbedürftiges Gebiet, das vor allem durch die Nähe des Militärflugplatzes und die Flugplatzeinrichtungen geprägt ist. Eine Zubringerstraße zur Südentlastung sowie verschiedene Gewerbegebiete grenzen an, so daß in diesem Fall die geforderten Vorkehrungen nicht nötig sind.

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind die Schallschutzanforderungen nach dem Fluglärmschutzgesetz und der Schallschutzverordnung für die LSZ II zu beachten.

Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße, die das Baugebiet in west-östlicher Richtung erschließt und die in einem Wendehammer endet. Eine Erschließung über die nördliche an das Baugebiet angrenzende Verbindungsstraße (verlängerte Heugasse) ist nicht vorgesehen.

Neuburg a.d. Donau, den 27. Juli 1982
Stadt Neuburg a.d. Donau



L a u b e r
Oberbürgermeister